



# Studienseminar Koblenz

Teildienststelle Altenkirchen

Lernen organisieren und planen



Wie plane und organisiere ich meinen Unterricht und meine Ausbildung???

## Lehrplan (schulintern)

Inhalte

Lerngruppe

Methoden

Lernprodukt

Themen



**Material**

(Schulbücher, Lehrmaterial,  
Schulsammlung)

Didaktische  
Aufbereitung

# Aufgabe

**Planen Sie nun mögliche Verteilungen ihrer Ausbildungselemente.**

1. Sichten Sie die Materialien im Schulcampus und verschaffen Sie sich einen Überblick über Termine, Planungszeiträume und Ausbildungselemente. Beziehen Sie die schulinternen Termine (Bewegliche Ferientage, Klausuren in der MSS, ...) mit ein.
2. Gehen Sie in die konkrete Planung ihrer Ausbildung und legen Sie mögliche UM, UB und LÜ Termine sinnvoll fest. Nutzen Sie dazu den Kalender im SC oder einen eigenen Planer.
3. Stellen Sie konkrete Fragen und benennen Sie etwaige Probleme in der Planung.



# Reihenplanung

⇒ Inhalte klären –  
Lernzuwachs definieren

⇒ Reihenplanung –  
Lernplateaus gestalten und sinnvoll anordnen

⇒ Stundenplanung

⇒ Unterrichtsentwurf

# Hinweise zum Entwurf:

Niemand erfindet das Rad neu, dokumentieren Sie jedoch verwendete Unterlagen (auch andere UB Entwürfe oder Informationen aus dem Internet). Wählen Sie diese Quellen mit Bedacht aus und machen Sie die Nutzung transparent.

Der Entwurf für den Unterrichtsbesuch soll **12 Seiten** (ohne Anhang nicht überschreiten)!

Hinweis: **Materialien müssen immer individuell auf die Lerngruppe zugeschnitten werden!!!**

Vermeiden Sie „leere“ Floskeln bzw. Inhalte bei den Lernvoraussetzungen:

Die Klasse bildet sich aus X Jungen und Y Mädchen.

Die Lerngruppe ist heterogen in ihrem Leistungsvermögen.

Es liegen Hilfekarten zur Differenzierung aus.

Keine Namennennungen!

Organisation rund um den UB – siehe Arbeitsblatt.

# Das Deckblatt

Staatliches Studienseminar  
für das Lehramt an Gymnasien Altenkirchen  
Studienreferendar/in

Altenkirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Quellen:

- a) Homepage, Formulare
- b) Moodle-Kurs: BpS\_Anträge und Formulare

## Entwurf für den 1. Unterrichtsbesuch im Fach

Schule:

Klasse:

Datum:

Zeit und Stunde:

(Unterrichtsstunde) Raum:

Besprechungsraum:

Seminarvertretung:

Fachleitung:

Fachlehrer/Fachlehrerin:

Schulische Ausbildungsleitung:

**Thema der Unterrichtsreihe:**

**Thema der Unterrichtsstunde:**

Hiermit erkläre ich, dass ich den vorliegenden Entwurf selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen erstellt habe.

Altenkirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Das Versenden des Entwurfs eines Unterrichtsbesuchs

- Der Entwurf wird bis 12 Uhr des Vortags an das **Sekretariat** und die jeweilige **Fachleitung** in einer Email versendet.
  - Bei Unterrichtsbesuchen an Montagen muss der Entwurf bis Freitag 12 Uhr versendet sein.
- Weitere Teilnehmer:innen am Unterrichtsbesuch (Ausbildungsleitung, Fachlehrer:in, Mitreferendar:innen) informieren Sie selbstständig.
- Der Entwurf wird im **PDF-Format** versendet.



# Unterschiede und Absichten

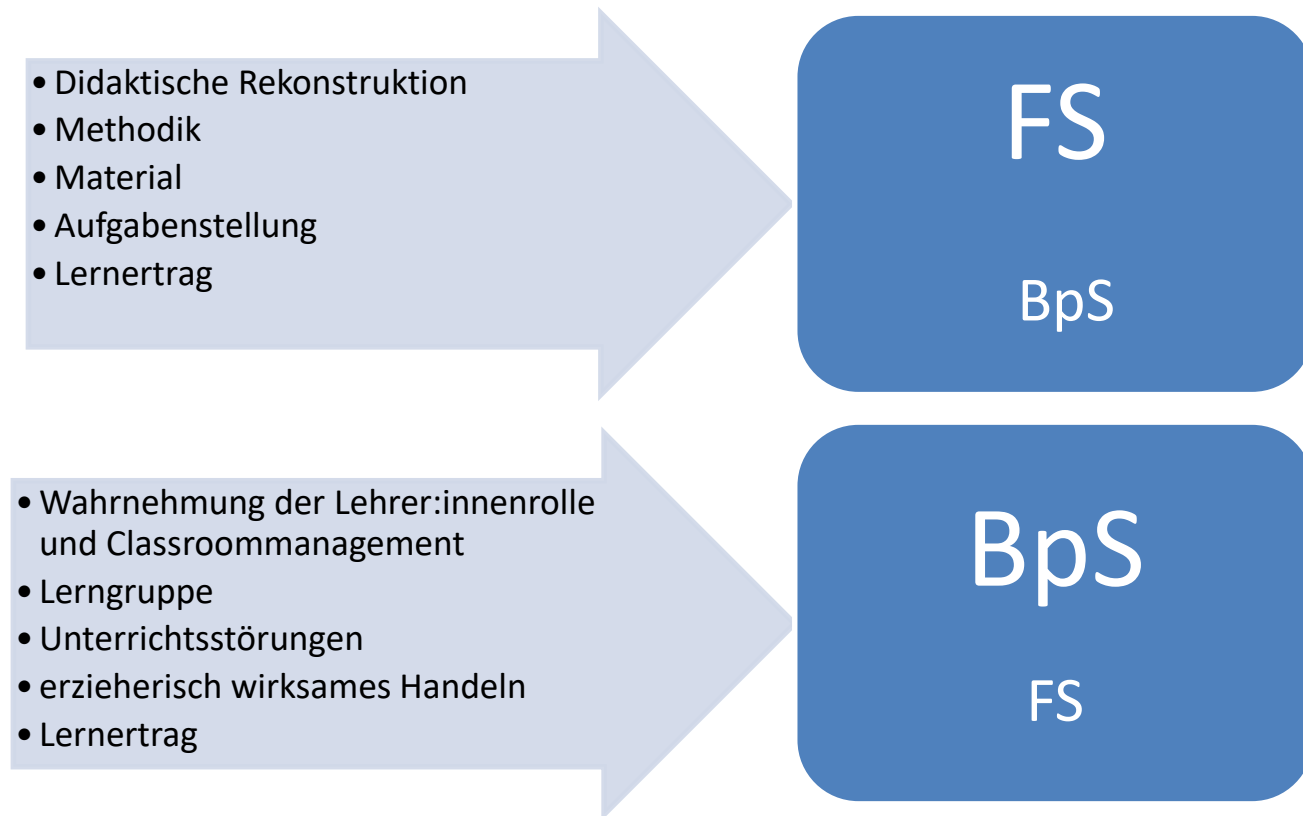
## Unterrichtsmitschau

- Unterrichtsentwurf nach Absprache mit Fachleitung (Kurzentwurf)
- Ausbildungs-/ Beratungssituation – Rückmeldung durch Fachleitung
- In Absprache mit Fachleitung in der Regel 4 UMs pro Fach

## Unterrichtsbesuch

- Unterrichtsentwurf (mindestens einer pro Fach in der SII)
- Ausbildungs-/ Beratungssituation – Rückmeldung durch BpS (zum Ausbildungsstand), Fachleitung und Schule
- In Absprache mit BpS und Fachleitung 3 UBs pro Fach (mindestens einer pro Fach in der SII)
- Niederschrift der Fachleitung

# Planungsbausteine



# Die Lerngruppenvoraussetzungen

**Stellen Sie nun anhand von Beispielen wichtige Aspekte einer guten Lerngruppenanalyse heraus.**

1. EA: Sichten Sie die Beispiele im Hinblick auf gelungene und weniger zielführende Inhalte.
2. PA: Vergleichen Sie ihre Ergebnisse untereinander und formulieren Sie abschließend ein Fazit für die nachfolgenden Ausbildungsjahrgänge, was eine gute Lerngruppenanalyse enthalten sollte.



# Videographien - Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern

## Schulgesetz (SchulG) vom 26. Juni 2020 § 67

- (1) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Nichtschülerinnen und Nichtschülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem Personal dürfen durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung solcher Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sind. Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.
- (3) Für Zwecke der Lehrerausbildung, der Lehrerfortbildung und der Qualitätsentwicklung von Unterricht dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und zugestimmt haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Löschung erfordern.

## Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 4

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 823 Schadensersatzpflicht**
  - (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
  - (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch**
  - (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.